

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:

V/0470/2011

Auskunft erteilt:

Herr Winter

Ruf:

492 20 30

E-Mail:

WinterF@stadt-muenster.de

Datum:

20.06.2011

Betrifft

Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster
hier: 5. Änderungssatzung zu den städtischen Verwaltungsgebühren

Beratungsfolge

13.07.2011 Hauptausschuss

13.07.2011 Rat

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Satzung zur Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif) der Stadt Münster wird gemäß Anlage beschlossen.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW können die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in Gebührenordnungen erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit (abweichenden) Gebührensätzen erlassen. Die Stadt Münster hat auf dieser Grundlage eine Verwaltungsgebührensatzung erlassen (vom 19.12.1997). Mit der zur Beschlussfassung vorgelegten Satzung sollen Verwaltungsgebührentarife aus folgenden Bereichen angepasst werden:

- Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung (Amt 61)
- Bauordnungsamt (Amt 63)
- Amt für Wohnungswesen (Amt 64)
- Tiefbauamt (Amt 66)

Die empfohlenen Anpassungen bzw. Änderungen / Ergänzungen der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung stellen sich wie folgt dar:

• **Amt 61 – Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung**

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.06.2007)	Ergänzung Verwaltungsgebührentarif (als Beschlussvorlage V/0470/2011)	Gebühr €
Nr. 2.4 bisher nicht vorhanden	Nr. 2.4 neue Gebühr: Auszüge kleinräumiger Gebietsgliederungen	neu 5,00 bis 75,00
Nr. 2.5 bisher nicht vorhanden	Nr. 2.5 neue Gebühr: Auszüge aus der Bauleitplanung	neu 16,00 bis 75,00
bisherige Nr. 3 wird 3.1	Nr. 3.1 Soweit sie nicht im Zuge eines ...*) (Text wie bei Nr. 3 i.d.F. ab 01.06.2007)	unverändert gegenüber bisheriger Fassung 17,30 bis 27,80
Nr. 3.2 bisher nicht vorhanden	Nr. 3.2 neue Gebühr: Planungsrechtliche Auskünfte	neu 25,00 bis 50,00
Nr. 3.3 bisher nicht vorhanden	Nr. 3.3 neue Gebühr: Statistische Auskünfte	
	Nr. 3.3.1 neue Gebühr: Standardauswertung (nach Katalog 61)	neu 5,00 bis 65,00
	Nr. 3.3.2 neue Gebühr: Sonderauswertungen	neu 65,00 / Arbeitsstunde

*) ... Verwaltungsverfahren oder im überwiegenden öffentlichen Aufklärungsinteresse erteilt werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde, evtl. zuzüglich einer Schreibgebühr nach Ziffer 2.

Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung (Amt 61) passt mit seinen Empfehlungen die Gebührenstruktur aktuellen Begebenheiten an. Ferner wird durch die spezifische Differenzierung die Transparenz der Verwaltungsgebühren erhöht.

• **Amt 63 – Bauordnungsamt**

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.06.2007)	Ergänzung Verwaltungsgebührentarif (als Beschlussvorlage V/0470/2011)	Gebühr €
Nr. 11. bisher nicht vorhanden	Nr. 11. neue Gebühr: Akteneinsicht in Bau- und Statikak- ten Nr. 11.1 neue Gebühr: Einsichtnahme in Bauakten - 1 bis 2 Aktenbände - jeder weitere Aktenband Nr. 11.2 neue Gebühr: Einsichtnahme in Statikakten - 1 bis 2 Aktenbände - jeder weitere Aktenband	neu 25,00 *) 5,00 neu *) 30,00 *) 5,00

*) In der Beschlussvorlage V/0438/2010, Anlage 4, S. 66, Nr. 152 Gebühr für Akteneinsicht wurden 25,00 Euro je Einsichtnahme in Bauakten / Statikakten vorgeschlagen. In dieser Beschlussvorlage wird dagegen eine davon abweichende Gebührenstruktur empfohlen.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zur Aufstellung des Haushalts 2011 (Ratsvorlage V/0438/2010, Anlage 4, S. 66) wurde unter anderem die vom Amt 63 vorgeschlagene Konsolidierungsmaßnahme Nr. 152 Gebühr für Akteneinsicht vom Rat so beschlossen (vgl. auch V/0893/2010, Nr. 107 der „Veränderungen aus Konsolidierung“).

Bei der Nr. 152 Gebühr für Akteneinsicht (V/0438/2010) steht: „Beschreibung: Einsichtnahme in Bauakten/Statikakten des Aktenarchivs des Bauordnungsamtes (ca. 1.900 Einsichtnahmen, geplante Gebühr 25 € pro Einsichtnahme) ...“

Das Fachamt begründet den nunmehr abweichenden Vorschlag im Wesentlichen damit, dass es zum Zeitpunkt der Formulierung des Konsolidierungsvorschlages Nr. 152 noch keine Vorstellungen bezüglich einer differenzierteren Gebührenstruktur gab. Eine konkretere Einschätzung des Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit der Einsichtnahme in Bau- bzw. Statikakten ist zwischenzeitlich aber möglich.

• **Amt 64 – Amt für Wohnungswesen**

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.06.2007)	Ergänzung Verwaltungsgebührentarif (als Beschlussvorlage V/0470/2011)	Gebühr €
Nr. 10. Wohnungswesen und Städtebauförderung	Nr. 10 Gebühren für Amtshandlungen des Amtes für Wohnungswesen	
Nr. 10.1 Erteilung von Förderzusagen bei ...1)	entfällt	bisher 500,00
nicht separat ausgewiesen nicht separat ausgewiesen	Nr. 10.1 Erteilung von Förderzusagen im Rahmen der ...2) - im Fördermodell „A“ - im Fördermodell „B“	neu 500,00 650,00
Nr. 10.2 bisher nicht vorhanden	Nr. 10.2 neue Gebühr: Erteilung von Förderzusagen nach den Ziffern 1., 4. und 5. der Richt- linien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in NRW (RL BestandsInvest, SMI. NRW 2375)	neu 0,4 % der Förder- summe, mind. 300,00
Nr. 10.3 bisher nicht vorhanden	Nr. 10.3 neue Gebühr: Erteilung von Förderzusagen im Rahmen der Mietwohnraumförderung	neu 0,5 % der Förder- summe

1) ... Eigentumsmaßnahmen (Neubau, Ersterwerb und Erwerb von vorhandenem Wohnraum) einschließlich Rohbauabnahme und Bezugsfertigkeitsbescheinigung

2) ... Eigentumsförderung (Neubau, Ersterwerb von vorhandenem Wohnraum) einschließlich Rohbauabnahme und Bezugsfertigkeitsbescheinigung

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zur Aufstellung des Haushalts 2011 (Ratsvorlage V/0438/2010, Anlage 4, S. 68) wurden korrespondierend mit den oben genannten Ziffern 10.1 und 10.3 (Ergänzung Verwaltungsgebührentarif) unter anderem die vom Amt 64 vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen Nr. 157 und Nr. 158 Steigerung der Erträge bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren vom Rat so beschlossen (vgl. auch V/0893/2010, Nr. 111 der „Veränderungen aus Konsolidierung“).

Die Generierung von Einnahmen gemäß Ziffer 10.2 wird folgendermaßen begründet:

Die Gebühren für die Erteilung von Förderzusagen bei Anträgen nach den Ziffern 1., 4. und 5. der Richtlinie BestandsInvest sollen von derzeit 0,4 % der Fördersumme (im Höchstfall 60 €) auf 300 € angehoben werden. Da bei diesen Antragsverfahren 2 Ortsbesichtigungen (vor und nach Durchführung der Baumaßnahme) vorgeschrieben sind, ist eine Gebühr von maximal 60 € bei weitem

nicht kostendeckend. Die Fallbearbeitung inklusive der 2 vorgeschriebenen Ortsbesichtigungen verursacht einen Verwaltungsaufwand von rd. 300 €. Der Zinsvorteil, den die Antragsteller durch die Gewährung des zinslosen Darlehens genießen, beträgt dagegen rd. 5000 €.

• **Amt 66 – Tiefbauamt**

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.06.2007)	Ergänzung Verwaltungsgebührentarif (als Beschlussvorlage V/0470/2011)	Gebühr €
Nr. 6.3 Zustimmung zur Leitungs- verlegung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG)	Nr. 6.3 Zustimmung zur Leitungs- verlegung nach dem Telekommunikationsgesetz	
Nr. 6.3.1 Leitungen mit einer Länge von bis zu 50 m incl. Querungen mit Beteiligung des Umweltamtes und / oder des Amtes für Grün- flächen und Naturschutz zusätzlich	entfällt	bisher 370,00 155,00 = 525,00
	Nr. 6.3.1 Schaltschränke	neu 100,00
Nr. 6.3.2 Leitungen mit einer Länge von über 50 m mit Beteiligung des Umweltamtes und / oder des Am- tes für Grünflächen und Natur- schutz zusätzlich	entfällt	bisher 565,00 255,00 = 820,00
	Nr. 6.3.2 Leitungen mit einer Länge von bis zu 50 m inkl. Straßenquerungen	neu 150,00
Nr. 6.3.3 bisher nicht vorhanden	Nr. 6.3.3 neue Gebühr: Leitungen mit einer Länge von über 50 m	neu 75,00 + 1,50 je lfd. m
Nr. 6.4 sonstige Inanspruchnahmen ... *)	entfällt ersatzlos	bisher 400,00

*) ... öffentlicher Verkehrsflächen (wie z.B. Erdanker, Unterbauung durch Sockel, Kellerlichtschächte, Bodenhülsen etc.)

Anpassungen bzw. Änderungen darüber hinaus:

Das Gesundheitsamt (Amt 53) regt an, im Verwaltungsgebührentarif (Fassung ab 01.06.2007) die Ziffer 9.5 Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen (15,00 €) ersatzlos zu streichen, weil Röntgenuntersuchungen nur noch extern erfolgen. Mithin werden die bisherigen Ziffern 9.6, 9.7 und 9.8 zu den neuen Ziffern 9.5, 9.6 und 9.7.

Begründung im Weiteren

Die Anpassung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif) der Stadt Münster ist auch mit Blick auf die Notwendigkeit einer Haushaltskonsolidierung erforderlich und angemessen. Die Angemessenheit der Verwaltungsgebührenerhöhung wird durch § 3 GebG NRW gestützt, wonach ein angemessenes Verhältnis zu bestehen hat zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits.

I.V.

gez.
Bickeböller
Stadtkämmerin

Anlage:

Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster